

Satzung



Orden Deutscher Falkoniere

Bund der Falkner und Greifvogelfreunde e.V.

In der Fassung vom 04. November 2016
Eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden Nr. V2740



United Nations
Educational, Scientific and
Cultural Organization



Intangible
Cultural
Heritage

Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage

The Intergovernmental Committee for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage
has inscribed

Falconry, a living human heritage

on the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity
upon the proposal of the United Arab Emirates, Austria, Belgium, Czechia, France, Germany, Hungary, Italy, Kazakhstan,
the Republic of Korea, Mongolia, Morocco, Pakistan, Portugal, Qatar, Saudi Arabia, Spain and the Syrian Arab Republic

*Inscription on this List contributes to ensuring better visibility of the intangible cultural heritage
and awareness of its significance, and to encouraging dialogue which respects cultural diversity*

Date of inscription

1 December 2016

Director-General of UNESCO

Irina Bokova

Abschnitt I. – Gründung und Zweckbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Orden Deutscher Falkoniere, Bund der Falkner und Greifvogelfreunde e.V.“, in Abkürzung „ODF“. Er wurde 1959 in der Sennhütte, Osterwald, gegründet und ist unter der Nr. VR 2740 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (2) Der ODF hat seinen Sitz in Wiesbaden. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des Ordenskanzlers.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Organisationsaufbau

- (1) Der ODF ist eine familienhafte Personengemeinschaft der Falkner und Greifvogelfreunde und versteht sich, im Rahmen des fachgerechten Natur- und Artenschutzes, als Fachverband für die Zucht, Haltung und Pflege von Greifvögeln sowie für die Ausübung einer artgerechten und zeitgemäßen Falknerei.
 - (1.1) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben des Natur- und Artenschutzes, insbesondere um Artenvielfalt zu erhalten und zu schützen.
 - (1.2) Erhaltungszucht der bestandsgefährdeten heimischen Greifvögel mit dem Ziel, die Wildform nach Art, Unterart, Form und Verhalten zu sichern. – Der ODF spricht sich Grundsätzlich gegen die Zucht und Haltung von Arthybriden (Kreuzungen verschiedener Greifvogelarten) aus.
 - (1.3) Fach- und tiergerechte Pflege verletzter, kranker oder schwach gewordener Greifvögel aus der freien Wildbahn.

- (1.4) Falknerische Bildungsarbeit in der praxisnahen Bindung an die natürliche Umwelt und im falkner- geschichtlichen Überlieferungs- und Kulturbewußtsein.
- (1.5) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über das Beziehungsgeflecht falknerischen Wirkens sowie über die Arbeit, die erbrachten Leistungen und den verantwortungsbewussten Umgang mit Greifvögeln.
- (1.6) Wahrnehmung der Interessen der Falkner in Staat und Gesellschaft.
- (1.7) Stärkung der Kommunikation und der sachdienlichen Zusammenarbeit mit den Ressortministerien auf Bundes- und Länderebene, den zuständigen Bundesamt und den Landesämtern sowie mit Organisationen von gleichartiger Zwecksetzung.
- (2) Der ODF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der ODF ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des ODF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ODF. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des ODF oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schutzgemeinschaft Deutsches Wild. Alle Inhaber von Ordensämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- (5) Der ODF umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich regional in Komtureien (Landesgruppen).
- (6) Die Komtureien sind unselbständige Untergliederungen und haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sich der Ordensgemeinschaft einzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen und sind an die Weisungen der Organe des ODF gebunden.
- (7) Diese Satzung ist entsprechend auf die Komtureien anzuwenden soweit sich nicht aus den besonderen Bestimmungen für die Komtureien (§ 23) etwas anderes ergibt.

Abschnitt II. – Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im ODF kann jeder erwerben, der an der belangreichen Falknerei interessiert und jagdscheinfähig ist, in gutem Rufe steht und Gewähr dafür bietet, sich in die Ordensgemeinschaft einzuordnen.
- (2) Angehörige von Mitgliedern und/oder deren Lebenspartner, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, können als Familienmitglieder in den ODF aufgenommen werden.
- (3) Minderjährige Personen bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (4) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Ordensvorstand zu richten. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den ODF unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung sowie den Beschlüssen seiner Organe.

- (5) Über das Aufnahmegesuch beschließt der Ordensvorstand mit Zustimmung der Komturei, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Aufnahme wird dem Antragsteller durch den Ordenskanzler bestätigt.
- (6) Ab Antragstellung hat der Bewerber das Recht, als Gast an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Aufnahme beginnt die Beitragspflicht mit dem Datum der Antragstellung.
- (7) Mitglieder, die sich um die Falknerei außergewöhnlich verdient gemacht haben und durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit den Orden Deutscher Falkoniere jahrzehntelang maßgeblich und konstruktiv erfolgreich beeinflusst haben, können – auf Antrag des Ordensvorstandes – von der Ordensversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Kreis der so Ausgezeichneten darf fünf lebende Persönlichkeiten nicht übersteigen.
- (8) Ehrungen sowie die Vergabe von Ehrenabzeichen und Urkunden des ODF werden in der „ Ordnung über die Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen des ODF“ gesondert geregelt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss des Mitgliedes
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ordensvorstand. Sie soll vom Ordensvorstand bestätigt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ordensrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages über einen Zeitraum von 12 Monaten im Rückstand ist. Der Beschluss des Ordensrates über die Streichung muss dem Mitglied vom Ordensvorstand an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse mitgeteilt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Ordensrat. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats, ab Zustellung des Ordensratsbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Sofern mit dem Verfahrensgegenstand in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig sind, soll das Ausschlussverfahren ausgesetzt werden.
- (6) Ist die Schuld des Mitgliedes und sind die Folgen des Vergehens nur gering, kann ausnahmsweise vom Ausschluss abgesehen werden und statt dessen
 - a) eine Verwarnung
 - b) der zeitliche Verlust der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.

- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem ODF.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann befristet ausgesprochen werden.

- a) auf Antrag des Mitgliedes.
- b) in den Fällen des § 4 Abs. 4, wenn wegen der Schwere des Vergehens oder seiner Folgen angebracht erscheint.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den ODF ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Aufnahmegebühren und der erste Jahresbeitrag sind mit der Antragstellung auf Aufnahme zu entrichten. Bei Nichtaufnahme sind die geleisteten Zahlungen dem Antragsteller zu erstatten.
- (2) Der jeweilige Jahresbeitrag ist zu Jahresbeginn fällig. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Angehörige von Mitgliedern und/oder deren Lebenspartner, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, zahlen als Familienmitglieder einen ermäßigten, von der Ordensversammlung festgelegten Beitrag.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge wird von der Ordensversammlung festgesetzt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung den Beschlüssen der Ordensversammlung und den Maßnahmen der ODF –Organe ergeben.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des ODF teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Ordensversammlung. Sie sind wahlberechtigt und zu allen Ämtern wählbar mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Zu den Pflichten gehört insbesondere:
 1. den Zweck, die Aufgaben sowie die Arbeit des ODF zu stützen und zu fördern
 2. sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (5) Die ODF –Mitglieder sind gehalten, Arthybriden (Kreuzungen verschiedener Greifvogelarten) weder aufzustellen noch zu züchten (§ 2, 1.2). Bisher bestehende Altbestände bleiben im Sinne des Bestandschutzes davon unberührt.

§ 8 Pflichten der Greifvogelhalter und Züchter

- (1) Jeder Halter und Züchter von Greifvögeln ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Anforderungen für die Haltung, Zucht und Pflege der Greifvögel sowie der tierschützerischen Belange generell verpflichtet.
- (1.1) Bei der Ausübung der zeitgemäßen Falknerei sind die jagdrechtlichen Vorschriften, die allgemein gültigen Regeln der Falknerei sowie die anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit zu wahren.

- (2) Halter und Züchter im ODF haben, zur Prüfung der Unterbringung und Haltungsform der Greifvögel, den Mitgliedern des Ordensvorstandes sowie des zuständigen Komtureivorstandes freien Zutritt zu den Halteeinrichtungen zur ortsüblichen Tageszeit , auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

Abschnitt III – Organe des ODF

§ 9 Organe des ODF sind:

- der Ordensvorstand,
- der Ordensrat,
- die Ordensversammlung

§ 10 Ordensvorstand

- (1) Der Ordensvorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus
- dem Großkomtur (Bundesvorsitzender).
 - zwei stellvertretende Großkomture,
 - dem Ordenskanzler (Bundesgeschäftsführer)
 - dem Tressler (Schatzmeister/Kassenverwalter),
 - dem Schriftführer,
 - dem Bundesobmann für praktische Falknerei.
- (2) Der ODF wird durch zwei Mitglieder des Ordensvorstandes, von denen einer der Großkomtur oder einer der stellvertretenden Großkomture sein muss, vertreten.
- (2.1) Der Großkomtur und einer der stellvertretenden Großkomture vertreten die Belange des ODF vorzugweise
- gegenüber anderen Organisationen
 - gegenüber der Öffentlichkeit (allgemein)
 - gegenüber den staatlich-politischen Bereichen (§2, 1.5 bis 1.7).

- (2.2) Der Großkomtur ist berechtigt, die ihm in seiner Funktion obliegenden Aufgaben auf einen der stellvertretenden Großkomtore zu delegieren.
- (3) Der Schatzmeister (Tressler) führt und erledigt die laufenden Geldgeschäfte. Er verwaltet das Vermögen des Verbandes im Interesse desselben. Ihm obliegt die Buchführung. Er zeichnet sich verantwortlich für das ordnungsgemäße Inkasso aller Forderungen des Verbandes und erstellt den Haushaltsplanentwurf für jedes Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss muss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Ordensvorstand oder dem Ordensrat angehören dürfen, geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Vertretungsmacht des Ordensvorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 2.500,00 die Zustimmung des Ordensrates erforderlich ist.

§ 11 Zuständigkeit des Ordensvorstandes

- (1) Der Ordensvorstand ist das Führungsorgan des ODF, soweit nicht die Ordensversammlung zuständig ist. Er führt die Geschäfte des ODF und ist für alle Angelegenheiten des ODF zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Ordensorgan übertragen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Ordensvorstandes gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ordensrates;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Ordensvorstand eine Beschlussfassung des Ordensrates herbeiführen.

§ 12 Wahl und Amtszeit des Ordensvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Ordensvorstandes werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dabei erfolgt die Wahl des Großkomturs, des Ordenskanzlers und des Schriftführers um zwei Jahre versetzt zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des ODF gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ODF endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Ordensvorstandes vorzeitig aus, so kann der Ordensrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Die Ausübung mehrerer Vorstandsämter in Personalunion ist nicht möglich.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Ordensvorstandes

- (1) Der Ordensvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Großkomtur, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Großkomtur oder vom Ordenskanzler, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen soll eingehalten werden.

- (2) Von jeder Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. In dieser Niederschrift ist der Ort, die Zeit und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Soweit es sich um Beschlüsse wesentlichen Inhaltes handelt, sind diese dem Wortlaut nach festzuhalten.
- (3) Der Ordensvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Der Ordensvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Ordensrat

- (1) Der Ordensrat besteht aus den Mitgliedern des Ordensvorstandes und den Komturen (Vorsitzende der Komtureien), dem Obmann für Medien und dem Pressesprecher sowie gegebenenfalls zwei weiteren Obmännern, denen der Ordensrat bestimmte Aufgabe übertragen kann. Der Obmann für Medien, der Pressesprecher sowie die weiteren zwei Obmänner werden jeweils für die Dauer von vier Jahren, gewählt; Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
 - (2.1) Der Obmann für Medien ist verantwortlich für die Aktualisierung und Pflege der vereinseigenen Homepage.
 - (2.2) Der Pressesprecher ist in seiner Funktion als Redakteur presserechtlich verantwortlich für die Ordenszeitschrift „Orden Deutscher Falkoniere“.
 - (2.3) Der Bundesobmann für praktische Falknerei ist, im Sinne einer freiwilligen Dienstleistung zugunsten der Mitglieder des

ODF, vermittelnd behilflich bei der Abgabe/Übernahme von funktional erbgesunden, heimischen Greifvögeln (§2,1.2 in Verbindung mit § 7,5).

- (3) Der Ordensrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Ordensvorstandes, anwesend sind. Sind Komture an der Teilnahme verhindert, so werden sie durch ihren Stellvertreter oder durch ein anderes Mitglied des Komtureivorstandes vertreten.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Ordensrates

- (1) Der Ordensrat wird vom Großkomtur mindestens zweimal jährlich, davon einmal vor der Ordensversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Großkomturs, bei dessen Abwesenheit die des Mitgliedes des Ordensvorstandes, dem die Leitung der Sitzung übertragen wurde.
- (3) Von jeder Ordensratssitzung ist entsprechend § 13, (2) vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Zuständigkeit des Ordensrates

- (1) Der Ordensrat hat die Aufgabe, den Ordensvorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen sowie über wichtige Angelegenheiten des ODF zu beschließen.
- (2) Er ist für die nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben vor allem zuständig.
 - a) Beratung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.

- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 2.500,00 (§ 10,4).
- c) Wahl des Pressesprechers.
- d) Vorschlagsrecht (Empfehlungsbeschluss) für die Wahl des Ordensvorstandes,
- e) Nachwahl/Ersatzwahl von Mitgliedern des Ordensvorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden während der Legislaturperiode (§12,2).
- f) Gründung, Gebietseinteilung und Auflösung von Komtureien (§22).
- g) Kenntnisnahme von Veränderungen im Mitgliederbestand (Bericht des Ordenskanzlers über Zu – und Abgänge mit Namensangabe, aufgeschlüsselt nach Komtureien).
- h) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern (§4,3).
- i) Entscheidungsinstanz im Ausschlussverfahren eines Mitgliedes (§4,4).
- j) Durch Beschluss der Ordensversammlung können dem Ordensrat weitere Aufgaben übertragen werden. Im Einzelfall kann auch der Ordensvorstand beschließen, die Entscheidung des Ordensrates herbeizuführen (§11,3).
- k) Der Ordensrat ist befugt, auf Antrag des Ordensvorstandes vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Ordensversammlung unterliegen. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Ordensversammlung.

§ 17 Ordensversammlung

Die Ordensversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder des ODF. Als Mitgliederversammlung verfolgt sie den gemeinsamen Zweck und die Willensbildung der Ordensgemeinschaft.

Sie ist das oberste Beschlussorgan des ODF und bestimmt die ODF- Satzung als ordnendes Regelwerk.

§ 18 Zuständigkeit der Ordensversammlung

Als oberstes Beschlussorgan ist die Ordensversammlung obligatorisch vorwiegend zuständig für:

- a) Wahl des Ordenvorstandes.
- b) Wahl des Obmanns für Medien.
- c) Wahl des Pressesprechers.
- d) Wahl der zwei weiteren Obmänner des Ordensrates,
- e) Wahl der Kassenprüfer, uns zwar zeitlich versetzt um ein Jahr jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- f) Entgegennahme des Kassen- und Jahresabschlussberichtes in Form von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Jahresberichtes des Ordenvorstandes.
- g) Bericht der Kassenprüfer.
- h) Entlastung des Ordenvorstandes.
- i) Bewilligung/Verabschiedung des Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr.

- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühr) und Jahresbeiträge sowie Beiträge für Familienmitglieder (§3,2).
- k) Zeitlich versetzte Neuwahl der Mitglieder des Ordensvorstandes (§12,1).
- l) Aus wichtigem Grund kann die Ordensversammlung ein Mitglied des Ordensvorstandes seines Amtes entheben.
- m) Berufungsinstanz im Ausschlussverfahren eines Mitgliedes (§4,4).
- n) Entgegennahme der Jahresgeschäftsberichte der Komture.
- o) Nachträgliche Genehmigung der vorläufig gefassten Beschlüsse des Ordensrates (§ 16,j).
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3,7) und Beschlussfassung der „Ordnung über die Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen des ODF“ (§ 3,8).
- q) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des ODF.
- r) Die Ordensversammlung kann durch Beschluss andere, spezielle Aufgaben den Ordensorganen übertragen.

§ 19 Einberufung der Ordensversammlung

- (1) Einmal in Jahr wird vom Großkomtur im Einvernehmen mit dem Ordensvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Ordensversammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn

es an die letzte vom Mitglied dem Orden schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Ordensvorstand fest unter Berücksichtigung des § 18. Bei der Einladung ist eigens auf § 21, (3) hinzuweisen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Ordensversammlung beim Ordensvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Ordensversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Ordensversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 20 Außerordentliche Ordensversammlung

Eine außerordentliche Ordensversammlung ist vom Großkomtur im Einvernehmen mit dem Ordensvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ordens es erfordert (§ 36 BGB) oder wenn ein Zehntel dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und deren Gründe beantragt.

§ 21 Abstimmung und Beschlussfassung der Ordensversammlung

- (1) Die Ordensversammlung wird vom Großkomtur, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Großkomtur oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Ordensversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Versammlungsleiter an demselben Tage eine zweite Ordensversammlung mit derselben Tagesordnung eröffnen. Diese ist beschlussfähig, auch wenn das Quorum in Satz 1 nicht erreicht wird, wenn in der Einladung zur Ordensversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu der zweiten Ordensversammlung mit dem ausdrücklichen Hinweis eingeladen wurde, dass die zweite Ordensversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Ordensversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des ODF eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Ordens kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Dem Großkomtur wird das Recht auf Einspruch gegen alle Entscheidungen und Beschlüsse aller Gremien zugebilligt. Erfolgt ein Einspruch und verbleibt die Ordensversammlung nach nochmaliger Beratung und Abstimmung bei der Entscheidung oder dem Beschluss, so ist dieser bindend.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über den wesentlichen Hergang der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern über die Komture bekanntzugeben. Einwände gegen das Protokoll sind spätestens sechs Wochen nach Zustellung an die Komturei beim Ordensvorstand zu erheben, der über die Richtigstellungen entscheidet.

Abschnitt IV – Besondere Bestimmungen für Komtureien

§ 22 Komtureien (Landesgruppen)

Die gebietsmäßige Abgrenzung der Komtureien entspricht der der Bundesländer.- Nur in außergewöhnlichen, zweckdienlich gebotenen Ausnahmefällen, kann der Ordensrat grenzüberschreitend Bundesländer territorial zu einer Komturei zusammenziehen.

§ 23 Zweck und Aufgabe der Komtureien

- (1) Die Komtureien haben die Aufgabe, zweckorientierte praktische Arbeit des Ordens vor Ort zu leisten. Im Wesentlichen sind dies insbesondere:
 - a) Der engere, kameradschaftliche Zusammenschluss der Mitglieder des ODF zu einer familienhaften Gemeinschaft sowie die gegenseitige Beratung und Hilfe.
 - b) Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf den Gebieten der Greifvogelkunde, des Greifvogelschutzes und der Pflege, der praktischen Falknerei sowie aller Fragen der verhaltensgerechten Unterbringung und artgemäßen Bewegung.
 - c) Die Zusammenarbeit mit und die fachliche Beratung der Organe der Legislative und der Exekutive des jeweiligen Bundeslandes, analog § 2, (17).

- d) Eine gewissenhaft, ausschließlich an den Ordenszwecken orientierte Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
 - e) In regelmäßigem Wechsel und im Einvernehmen mit dem Ordensvorstand die Ordensversammlungen, nach Möglichkeit verbunden mit einer Ordensbeize, auszurichten.
- (2) Jede Komturei wählt einen Komtureivorstand; die §§ 10 bis 13 gelten sinngemäß. Im Übrigen bleibt es den Komtureien überlassen, Obleute zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der Komturei sollen im Interesse einer effektiven Arbeit nach Möglichkeit monatlich stattfinden. Eine dieser Versammlungen ist als Jahreshauptversammlung entsprechend der §§ 17-21 dieser Satzung zu gestalten.

Abschnitt V – Auflösung des ODF oder Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke

§ 24 Die Auflösung oder der Wegfall der satzungsgemäßen Zwecke des ODF.

- (1) Auf einstimmig gefassten Antrag des Ordensrates kann die Auflösung des ODF oder der Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenden Ordensversammlung (§ 20) mit der in §21 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der bis zur Auflösung und/oder bis zum Zweckwegfall des ODF fungierende Großkomtur und der Tressler sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Ordensversammlung nichts anderes bestimmt. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass der ODF seine Rechtsfähigkeit verliert.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 25 Ordensämter

- (1) Dem § 2 (4) gemäß sind alle Inhaber von Ordensämtern ehrenamtlich tätig. Im Ordensdienst anfallende Auslagen werden erstattet.
- (2) Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter und Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.
- (3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt sofort zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Ordensämtern.

§ 26 Anspruch an das Vermögen des ODF

Mitglieder haben keine Ansprüche an das Ordensvermögen.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für gerichtliche Auseinandersetzungen, Streitigkeiten zwischen dem ODF und seinen Mitgliedern sowie zwischen dem ODF und ehemaligen Mitgliedern, die in der Zugehörigkeit zum ODF ihre Grundlage haben, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand das für den Wohnort des Großkomturs zuständige Gericht.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

